

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00510 vom 19. März 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00510

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00510 du 19 mars 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00510 del 19 marzo 2008

Regeste

Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Lizentiats II-Prüfungen und Ausschluss von weiteren Prüfungen | Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung Kognition bei der Überprüfung von Examensleistungen (E. 2.1). Eine kurze Auseinandersetzung mit den einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers wäre notwendig gewesen, um der Begründungspflicht Genüge zu tun (E. 3.2.2). Da im vorliegenden Fall das Verwaltungsgericht über dieselbe Kognition verfügt wie die Vorinstanz, ist eine Heilung der Gehörsverletzung durch das Verwaltungsgericht möglich und angesichts der Umstände auch geboten (E. 3.2.3). Aus der Tatsache, dass dem Beschwerdeführer lediglich ein halber Punkt fehlt, damit er die Note 4.5 erreicht, kann nicht auf eine Rechtsverletzung oder einen Missbrauch des Ermessens geschlossen werden (E. 3.3). Die materielle Bewertung der Prüfung ist nachvollziehbar und nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sie auf sachfremden Kriterien beruhen sollte (E. 3.4). Ein Einschreiten der Rechtsmittelinstanz ist auch bei einem knappen Prüfungsergebnis erst angebracht, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen im Bezug auf die vom Beschwerdeführer in Frage gestellte Prüfungsbewertung nicht missbraucht oder überschritten hat. Ebenso wenig hat sie allgemeine Rechtsgrundsätze oder Grundprinzipien des Verwaltungsrechts verletzt. Die materielle Bewertung der Prüfung ist vorliegend nicht zu beanstanden. Demnach ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen.

E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und bleibt ihm eine Parteientschädigung versagt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.